

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

87 (11.12.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 162004. C. Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
 Nr. 162009. C. Anschaffung von Inventargegenständen.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 161668. E. Quittungskarten.
 Nr. 163707. A. Deutsche Freikartensliste.
 Nr. 162005. C. Kundmachung 11.
 Nr. 162230. C. Transport von Bündelhölzchen durch die Schweiz.

- Nr. 161742. C. Fahnung auf Wagen.
 Nr. 163015. C. Eigengewicht der offenen Güterwagen (K) 6272 und 6348.
 Nr. 161652. E. Führung der Eisenbahnbaurechnungen.
 Nr. 161603. E. Jahresbericht über die Staatseisenbahnen.
 Nr. 161741. E. Statistik der Güterbewegung.
 Nr. 162908. E. Erstattung der Jahresberichte.
 Nr. 161828. B. Leitungsverzeichnis des badischen Bahn-telegraphen.
 Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 162004. C.

Die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. In der Nr. XXXV c ist einzufügen:

a) vor „Favierschem Sprengstoffe“:

„Donarit (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl, Trinitrotoluol, Colloidiumwolle und Nitroglycerin, worin die beiden letzteren zusammen nicht mehr als 4 Prozent ausmachen)“,

b) vor „Woswinkelschem Sicherheitsprengstoffe“:

„Thunderite (Gemenge von Ammoniaksalpeter mit Mehl und Trinitrotoluol)“.

II. In Nr. XLIV Ziffer 1 Abs. c (1) sind die Worte: „aus dem gleichen Stoffe, wie die Behälter selbst“, zu streichen und dafür zu setzen: „aus Stahl, Schmiedeeisen oder schmiedbarem Gusse“. Ferner ist im Abs. c (2) dieser Ziffer statt „schmiedeeiserne“ zu setzen: „kupferne“.

III. Der Nr. LII ist folgender Absatz beizufügen:

(3) Laubendünger wird unter folgenden Bedingungen zur Stückgutbeförderung zugelassen:

1. Laubendünger muß in trockenem Zustand in dichte, gegen das Verstauben möglichst schützende, haltbare Säcke, in feuchtem oder nassem Zustand, aber in dichte, feste Behälter verpackt sein.
2. Die Beförderung hat auf offenen Wagen zu erfolgen.
3. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Absender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.
4. Die Vorschriften im Abs. 1 Ziffer 5 und 8 finden Anwendung.

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S. B.

Maquof.

Nr. 162009. C.

Anschaffung von Inventargegenständen betreffend.

Die Verfügung vom 29. Juni 1899 Nr. 75109 C. (S. Bl. Nr. 36) findet künftighin auf die unter D. Z. 92 und 93 der Anlage 9 der Inventarvorschriften verzeichneten Gegenstände keine Anwendung mehr.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

S. B.

Maquof.

Sonstige Bekanntmachungen.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nr. 161663. E. Mit Bezug auf §. 35 Ziffer 3 der Vollzugsvorschriften für die Dienstvorsteher und Stationskassen zu dem Statut der Betriebskrankenkasse und den Satzungen der Arbeiterpensionskasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Laufe des Jahres 1900 ausgestellten Quittungskarten während des Jahres 1902 und zwar spätestens an dem Tage, an welchem seit dem Ausstellungstage zwei Jahre umflossen sind, zum Umtausch eingereicht werden müssen. Eine am 12. Januar 1900 ausgestellte Quittungskarte mußte hiernach spätestens am 11. Januar 1902 umgetauscht werden.

Die Großh. Dienststellen haben die in Betracht kommenden Kassenmitglieder entsprechend zu befehlen.

Freifahrtwesen.

Nr. 163707. A. Zur deutschen Freikartenliste vom 1. Mai 1901 ist die 7. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. S. zugehen.

Güterverkehr.

Nr. 162005. C. Im Theil I der Rundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes ist auf Seite 196 in §. 1 unter a. (in Preußen) Absatz 1 nachzutragen: Gronau in Westfalen (Nebenzollamt I).

Nr. 162230. C. Der schweizerische Bundesrath hat unterm 19. November d. J. folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1. Der Transport von Zündhölzchen mit gelbem Phosphor durch die Schweiz nach einem Bestimmungsorte im Ausland darf nur per Eisenbahn und in direktem Transit nach einer ausländischen Station stattfinden.

Die schweizerischen Zollämter sind gehalten, solche Transitsendungen beim Eintritt in die Schweiz unter Zollverschluss abzufertigen.

Eine Umladung auf schweizerischem Gebiete ist verboten und wird nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. November 1898, Art. 9, litt. a als Uebertretung des Einfuhrverbotes geahndet. Vorbehalten bleibt einzig Umlad infolge bahndienstlicher Unfälle, wie sie in Art. 71 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 vorgesehen sind.

Artikel 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft.

Wagensachen.

Nr. 161742. C. Der gedeckte Güterwagen Baden Nr. 7533 ist von der Station, welcher er zunächst zugeht, sofort mit Liefererschein an Großh. Hauptwerkstätte hier einzusenden.

Nr. 163015. C. Die offenen Güterwagen (K) Baden 6272 und 6348 sind von der Station, auf welcher sie stehen oder zunächst beladen oder leer eintreffen, mit Liefererschein an die Hauptwerkstätte einzusenden.

Der Vollzug ist anher anzuzeigen.

Rechnungswesen.

Nr. 161652. E. Die bisher mittelst des Vordrucks Nr. 94 an die Großh. Eisenbahnhauptkasse monatlich eingesandten Nachweisungen über den Stand der auf Bauetat bewilligten Kredite und der darauf gemachten Verwendungen haben vom 1. Januar 1902 ab wegzufallen. An deren Stelle treten lediglich die den Bauetat betreffenden Verwendungsbücher, welche auf 12. jeden Monats an die Eisenbahnhauptkasse einzusenden sind; diese hat die sofortige Prüfung und Rücksendung der Bücher eintreten zu lassen.

§. 7 der Verordnung vom 3. Oktober 1882 Nr. 58826. R. (B. Bl. 60) ist hiernach zu ergänzen.

Statistik.

Nr. 161603. E. Der Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1900 wird den mit dieser Druckfache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen demnächst zugehen.

Nr. 161741. E. Die Direktion der Neustadt-Gogoliner Eisenbahn-Gesellschaft, die Direktion der Aktien-Gesellschaft der Köln-Bonner Kreisbahnen und der Vorstand der Brohlthal-Eisenbahn-Gesellschaft treten vom 1. Januar 1902 an mit ihren Bahnstrecken der Statistik der Güterbewegung bei.

Das Verzeichniß E der Waaren-Statistik ist hiernach zu ergänzen und in Verzeichniß D die D. Z. 10 zu streichen.

Ferner ist in letzterem Verzeichniß unter D. Z. 1 der Stationsname Münchweiler in Münchwier abzuändern.

Nr. 162908. E. Die Jahresdarstellung A des Inlandverkehrs über die Fahrkartenabgabe (Vordrucke d. Nr. 51a und b) ist vom 1. Januar 1902 an nicht weiter zu führen, wovon in § 60 der allgemeinen Personen- u. Abfertigungsvorschriften, sowie unter D. Z. 171 des Geschäftskalenders handschriftlich Vormerkung zu machen ist. Die Jahresdarstellung B über Reisegepäck u. Beförderung bleibt bestehen.

Die dermalen in Bearbeitung befindlichen Jahresdarstellungen A für 1901 sind durch Zusammenzählung der im Laufe des Jahres nach den einzelnen Bestimmungstationen verkauften Fahrkarten u. nach Jahreschluß ordnungsgemäß abzuschließen und ohne Fertigung der seitherigen Hauptzusammenstellung mit dem gesammten Restbestand an Vordrucken fraglicher Gattung an das statistische Bureau einzusenden.

Durch den Wegfall dieser Jahresdarstellung wird den Personenstationen eine sehr wesentliche Geschäftsvereinfachung zu Theil; es wird deshalb erwartet, daß die monatlichen summarischen Darstellungen über die Ergebnisse aus dem Personen- u. Verkehr, Vordruck d. Nr. 90, in Zukunft mit um so größerer Pünktlichkeit gefertigt werden, was um so notwendiger ist, als sich die gesammte Statistik über den Personen- u. Verkehr vom Jahr 1902 ab ausschließlich auf die monatlichen summarischen Darstellungen gründen wird.

Telegraphenwesen.

Nr. 161828. B. Die Station Wimmenhausen-Neufrach wird in die Leitung 80 Konstanz-Friedrichshafen einbezogen. Im Leitungsverzeichniß ist daher bei Nr. 80 in Rubrik 4 zwischen Ueb und Mad das Zeichen „Mim“ nachzutragen. Ferner ist bei Nr. 77 in Rubrik 4 das Zeichen Min in Mim abzuändern.

Personalnachrichten.**Die Eisenbahnkandidaten**

Johann Geiger und
Alexander Krehmer,

welche sich der im laufenden Jahr abgehaltenen Aspirantenprüfung unterzogen haben, sind auf Grund des Ergebnisses dieser Prüfung unter die Zahl der Eisenbahnaspiranten aufgenommen worden.

In Ruhestand versetzt:

Stationsaufseher Engelbert Mez, auf Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,
Weichenwärter Friedrich Weckesser, auf Ansuchen,
Weichenwärter Daniel Männle unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,
Bahnwärter Sebastian Dammert, auf Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,

Bahnwärter Bonifaz Mack, auf Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,
Bahnwärter Heinrich Bieller,
Bahnwärter Johann Haaf.

Entlassen:

Wendelin Krieger von Untergrombach,
Johannes Krieger von Untergrombach,
Franz Bader von Malß,
alle zuletzt Maschinenhausarbeiter in Karlsruhe,
Expeditionsgehilfe Bernhard Leppert (auf Kündigung),
Expeditionsgehilfe Johann Heer (auf Kündigung),
Expeditionsgehilfe Eugen Heber,
Büreaugehilfe Herrmann Werner (auf Ansuchen).

Gestorben:

Locomotivführer August Schick am 24. Oktober l. J.,
Büreauvorsteher Obergemeister Josef Weinspach am
9. November l. J.,
Oberbachmann Peter Wendling am 18. November
l. J.,
Expeditionsgehilfe Leopold Lehmann am 21. November
l. J.,
Stationsverwalter Eugen Bundschuh am 23. November
l. J.,
Betriebssekretär Hermann Nagel am 25. November
l. J.